

# STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt  
Datum: 21.04.2011  
Drucksache Nr. 999/2011

## Beschlussvorlage

**Sitzung Technischer Ausschuss am 05.05.2011**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 19.05.2011**

**- öffentlich -**

---

## Plakatierungsrichtlinien der Stadt Schwetzingen

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A1 zu dieser Vorlage befindliche „Richtlinie der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)“.

### Erläuterungen:

In Schwetzingen findet eine Vielzahl von Veranstaltungen im Jahr statt. Alle diese Veranstalter haben ein großes Interesse daran, ihre Veranstaltung erfolgreich zu bewerben, insbesondere in Form von Plakatierungen. Diese Plakatierungen sind bisher in Schwetzingen nur als Sondernutzung im Rahmen der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 1. März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2002“ geregelt. Detaillierte Regelungen für Plakatierungen und sonstige temporäre Werbungen fehlen bislang. Die hieraus resultierende rechtliche Unsicherheit auf Seiten der Verwaltung, aber auch auf Seiten der Werbenden, soll mit Hilfe einer Plakatierungsrichtlinie für Schwetzingen ausgeräumt werden.

Aus diesem Grund soll die Sondernutzungssatzung durch eine Plakatierungsrichtlinie ergänzt werden.

In der Plakatierungsrichtlinie wird das, was derzeit Verwaltungspraxis ist, normiert. Die Verwaltung bindet sich hierdurch, aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 GG, an ihre Praxis und vermittelt den Werbenden hierüber ein Recht auf Gleichbehandlung.

Die Plakatierungsrichtlinie regelt neben den Plakatierungen selbst auch Werbemaßnahmen durch Straßenüberspannungen, Großwerbetafeln, Banner und Fahnen, sowie Werbung für politische Parteien.

Sie regelt, welche Werbemaßnahmen zulässig und damit genehmigungsfähig sind. Des Weiteren legt sie fest, wo und wie lange geworben werden darf. Hierbei ergeben sich zum Teil Unterschiede im Hinblick darauf, welche Art von Veranstaltung beworben werden soll. Die Plakatierungsrichtlinie unterscheidet zwischen Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Schwetzingen, Veranstaltungen in der Metropolregion Rhein-Neckar und sonstigen Veranstaltungen. Insbesondere mit der Einführung einer Obergrenze der zulässigen Plakatierungen wird der Verwaltung ein Mittel in die Hand gegeben darüber hinausgehende Anträge abzulehnen.

Ortsansässige regelmäßige Werber, wie das Theater am Puls, die Wollfabrik, die Firma Pfitzenmeier, Kaffeehaus und das Stadtmarketing Schwetzingen (SMS) wurden bei der Erarbeitung der Plakatierungsrichtlinien mit einbezogen.

**Anlagen:**

- A 1: Richtlinie der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)
- A 2: Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen vom 1.März 2002, geändert durch Änderungssatzung vom 21.November 2002

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: